

# **Alumni – Verein der Hochschule für Musik Detmold e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Alumni - Verein der Hochschule für Musik Detmold“.

Der Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist Detmold.

Bei allen in dieser Satzung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen sind stets die weibliche und männliche Form gemeint.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Vereinszweck ist die Förderung der Kontakte der Hochschule für Musik Detmold mit ihren ehemaligen Studierenden, insbesondere mit dem Ziel der Gestaltung zukunftsorientierter Weiterbildungsangebote, der Herbeiführung und des Ausbaus eines Erfahrungsaustausches zwischen Ehemaligen, Lehrenden und Studierenden sowie der Unterstützung der von Projekten der Hochschule für Musik und von Studierenden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Aufwendungen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Für Tätigkeiten kann ein angemessener Arbeitslohn gezahlt werden.
3. Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zweckes liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Natürliche Personen sollen ehemalige Studierende und Lehrende der Hochschule für Musik Detmold oder auf andere Weise der Hochschule nahestehende Personen sein. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann auch eine Beitragsordnung beschließen, in der nähere Einzelheiten u. a. zum Beitragseinzug, zur Freistellung von Mitgliedern von der Beitragspflicht geregelt werden.

Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres oder durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung an die letzte, dem Verein mitgeteilte Anschrift seiner Beitragspflicht nicht nachkommt und mit dem Betrag in Höhe mindestens eines Jahresbeitrages über 12 Monate im Rückstand ist, oder wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins oder dessen Ansehen wesentlich schädigt. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, und zwar aus den gewählten Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und qua Amt dem Rektor der Hochschule für Musik Detmold oder einer von ihm beauftragten Person. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich iSd § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand kann einen Beirat zu seiner Beratung berufen.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des 4. Quartals statt und ist vom Vorstand unter Angabe von Tagesordnung, Tagungszeit und Tagungsort schriftlich unter Mitteilung an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Jede Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wobei die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag beginnt.
2. Der Beschlussfassung und Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen neben den in dieser Satzung bestimmten Aufgaben insbesondere
  - Abnahme der Jahresrechnung des Schatzmeisters,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Verabschiedung eines Haushaltsplanes,
  - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - Änderung der Satzung und
  - Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben. Beschlussfassungen zu Ziffer 2 (hier Änderung der Satzung) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter – vorbehaltlich einer abweichenden Wahl, im Regelfall dem Vorsitzenden – sowie dem Protokollführer unterschrieben werden muss.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen in das Körperschaftsvermögen der Hochschule für Musik Detmold. Es ist von dieser unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **2/3** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fungiert der Vorsitzende als Liquidator.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17.10.2006 beschlossen und verabschiedet und am 25.10.2008 gemäß den Vorgaben des Finanzamts Detmold korrigiert.